

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

1. Änderung der S-PLUS Gebarungsrichtlinie – Berechtigungen zur finanziellen Geschäftsführung

Die S-PLUS Gebarungsrichtlinie – Berechtigungen zur finanziellen Geschäftsführung vom 7. Oktober 2020, MBI. Nr. 9, wird durch das interimistische Rektorat der Universität Salzburg wie folgt geändert.

Die Änderungen wurden vom Universitätsrat am 29. September 2023 genehmigt.

§ 1. Die Punkte 7.3, 7.4 und 7.6 lauten wie folgt:

7.3 Übergang der Zeichnungsberechtigung auf die übergeordnete Führungsebene

Übersteigt der Wert der zu beschaffenden Leistung die Betragsgrenze der/des Anweisungsberechtigten (siehe Abschnitt 7.4), ist die Freigabe der übergeordneten Führungskraft einzuholen bzw. ist diese bereits im elektronischen Rechnungsworkflow hinterlegt. Dies wiederholt sich so lange, bis die Freigabe einer/eines Anweisungsberechtigten vorliegt, die/der über den erforderlichen Betrag verfügen darf. Im Bereich der Abteilungen der Verwaltung ist – je nach Betragsgrenze – die Freigabe durch das verantwortliche Rektoratsmitglied einzuholen. Bei den Dekaninnen/Dekanen und der/dem Senatsvorsitzenden, den Fachbereichs-, Zentrums- bzw. SchwerpunktleiterInnen im wissenschaftlichen Bereich sowie dem Betriebsrat ist diesbezüglich das interimistische Rektorat zu kontaktieren.

7.4 Betragsmäßige Begrenzungen der Anweisungsberechtigungen

Nachstehende Betragsgrenzen werden je nach organisatorischer Zugehörigkeit für die Anweisungsberechtigung festgelegt und betreffen Geschäftsfälle, die nicht durch die nachstehenden Sonderermächtigungen abgedeckt sind. Sie beziehen sich auf einzelne Anlassfälle in der jeweiligen Organisationseinheit.

Personenkreis	Betragsgrenzen	
Vizekanzler für Lehre und Studium	EUR	500.000,-
Vizekanzlerin für Forschung und Nachhaltigkeit	EUR	500.000,-
Vizekanzler für Lehre und Studium und Vizekanzlerin für Forschung und Nachhaltigkeit gemeinsam	EUR	5.000.000,-
Vizekanzler für Lehre und Studium und Vizekanzlerin für Forschung und Nachhaltigkeit gemeinsam mit Genehmigung der/des Universitätsratsvorsitzenden	Ab EUR	5.000.000,-
Dekaninnen/Dekane; Senatsvorsitzende/r	EUR	10.000,-
LeiterInnen IT-Services, Universitätsbibliothek, Wirtschaftsabteilung	EUR	10.000,-
LeiterInnen der übrigen Abteilungen in der Verwaltung	EUR	2.000,-
LeiterInnen von Fachbereichen und interfakultären Fachbereichen (Schwerpunkte, Zentren, interuniversitäre Einrichtungen)	EUR	10.000,-
LeiterInnen der Organisationseinheiten können für Innenaufträge, für die eine andere Anweisungsberechtigung*) gewünscht ist, Personen benennen (dazu ist jeweils die Zustimmung von zwei Rektorsratsmitgliedern erforderlich).		
In wissenschaftlichen Organisationseinheiten:	EUR	10.000,-
In den Abteilungen der Verwaltung:	EUR	2.000,-
LeiterInnen von wissenschaftlichen Organisationseinheiten, Projektleitungen gemäß § 27 Abs. 2 UG sowie Leitungen von Abteilungen für die Abwicklung des Drittmittelgeschäftes im Rahmen des § 27 UG Die Stellvertretung ist standardmäßig die bestellte Fachbereichsleitung, sollte eine andere Stellvertretung gewünscht sein, so kann ein/e wissenschaftliche/r MitarbeiterIn aus dem Stammpersonal autorisiert werden.	EUR	50.000,-
LeiterInnen von Universitätslehrgängen für die Abwicklung des Lehrganges	EUR	50.000,-
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und Betriebsrat	EUR	2.000,-

Alle in der Richtlinie angeführten Beträge sind Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer, Erwerbssteuer, Reverse Charge).

*) Die Anweisungsberechtigung für LeiterInnen von entsprechend dem Organisationsplan eingerichteten Arbeitsgruppen oder Abteilungen in den wissenschaftlichen Organisationseinheiten ist wie folgt vorab vom Rektorat genehmigt:

1. Anweisungsberechtigung: die Leitung der Arbeitsgruppe bzw. Abteilung
2. Anweisungsberechtigung: die bestellte Leitung der übergeordneten Organisationseinheit
3. Anweisungsberechtigung: keine weitere Stellvertretung zulässig

Die Anweisungen für den Universitätsrat werden *vom Vizekanzler für Lehre und Studium* durchgeführt.

Die Betragsgrenzen gelten insbesondere für jede Einleitung von Bestellvorgängen und für die Freigabe von Eingangsrechnungen und beziehen sich immer auf alle Positionen einer Bestellung, die wirtschaftlich betrachtet zusammengehören. Die Umgehung der Betragsgrenzen durch Splitting der

zu beziehenden Leistung in Teilleistungen, z.B. durch die getrennte Beschaffung mehrerer zusammengehörender Einzelkomponenten für eine Anlage oder durch Bestellung von Teilmengen desselben Produktes, ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist eine Verschleierung der Zusammengehörigkeit durch textuelle Anpassungen von Rechnungen.

Die Verwendung der Mittel hat stets im Einklang mit den übrigen einschlägigen Vorschriften zu erfolgen. Diesbezüglich wird insbesondere auf die anderen PLUS-S Richtlinien verwiesen.

7.6 Sonderermächtigungen für bestimmte Geschäftsfälle

Abweichend zu den Betragsgrenzen in Kapitel 7.4. gelten für die in der Folge genannten Gebarungsfälle die nachgenannten Sonderbetragsgrenzen:

Personenkreis	Betragsgrenzen
LeiterIn Human Resources sowie Vizerektor für Lehre und Studium und Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit zu Gehaltsanweisungen, jeweils einzeln	betragsunabhängig
LeiterIn Human Resources sowie Vizerektor für Lehre und Studium und Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit zu Gehaltsanweisungen zur Überweisung von Lohnnebenkosten, jeweils einzeln	betragsunabhängig
VizerektorIn für Lehre und Studium zur Vergabe von Lehraufträgen	bis zum zugeteilten Budgetbetrag für Lehraufträge
LeiterIn des Rechnungswesens zur Leistung der Werbeabgabe	EUR 100.000,-
LeiterIn des Rechnungswesens zur Umsatzsteuer-Voranmeldung	EUR 500.000,-
LeiterIn der Wirtschaftsabteilung für Mietkosten sowie mit dem Gebäudebetrieb direkt verbundene Kosten (z.B. Betriebskosten, Energie, Wärme, Reinigung, Bewachung, Versicherung, Wartung, Reparaturen u.dgl.), sofern den einzelnen Geschäftsfällen jeweils ein rechtsgültiger Vertrag zugrunde liegt	EUR 1.500.000,-
Vizerektor für Lehre und Studium, LeiterIn der Wirtschaftsabteilung für Mietkosten, die von der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) in Rechnung gestellt werden, jeweils einzeln, pro Quartal	EUR 5.000.000,-
LeiterIn der Universitätsbibliothek, Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit für Literaturankauf*), jeweils einzeln	bis zum max. zugeteilten jährlichen Budgetbetrag für Literatur mit Einzelbeträgen bis EUR 75.000,-
Vizerektorin für Forschung und Nachhaltigkeit für Ausgaben in den Abteilungen IT-S und Gebäude und Technik	Einzelbeträge bis EUR 75.000,- (sofern im zugewiesenen Budget gedeckt)

*) Die Literaturbestellungen erfolgen ausschließlich über die Universitätsbibliothek, die unter anderem auch im Auftrag der Organisationseinheiten Bestellungen zulasten deren Budget abwickelt. Die/Der LeiterIn der Universitätsbibliothek wird ermächtigt, Literaturanschaffungen inkl. Lizenzverträge für Online-Medien im Rahmen des vereinbarten jährlichen Budgets abzuwickeln.

§ 2. Die geänderte Richtlinie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Mit dem Amtsantritt der neu gewählten Rektorin bzw. des neu gewählten Rektors tritt die Änderung außer Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

i.V. Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Weichbold, Vizerektor für Lehre und Studium

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg